163

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet "See am Goldberg" in der Gemarkung Heusenstamm, Kreis Offenbach

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Hessische Gesetz zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvor-schriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch das Hessische Gesetz zur Anpassung der Strafund Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) und durch das Gesetz über die Verkündung und Rechtsverordnungen, Organisationsan-ordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde - verordnet:

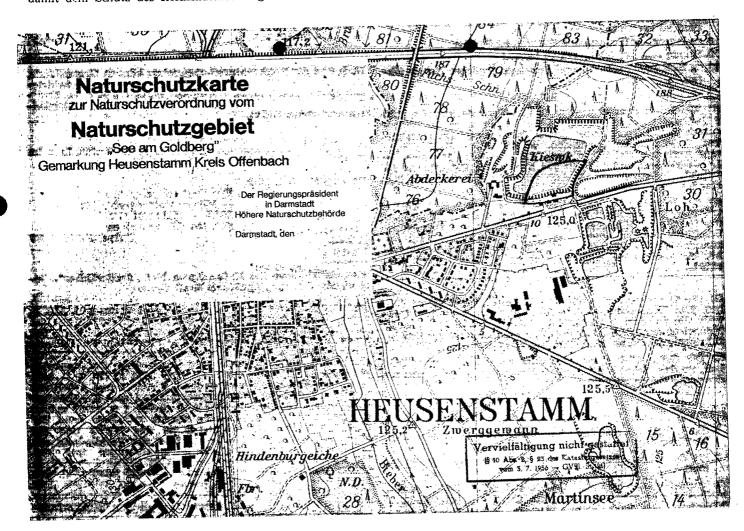
§ :

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. . .

- (1) Das Naturschutzgebiet umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Heusenstamm, Grundbuch 60, 2417, Flur 15, Flurstück 12/1 "Goldberg".
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Karte im Maßstab 1:10 000 rot eingetragen.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Karte und die Naturschutzgebietsverordnung sind bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt oberste Naturschutzbehörde in Wiesbaden hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt höhere Naturschutzbehörde —, bei dem Kreisausschuß des Kreises Offenbach unter Naturschutzbehörde und bei der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland in Frankfurt am Main-Fechenheim.

§ 3

- (1) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- 2. Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- wasserwirtschaftliche, straßen- und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen;



- die Bodengestalt, einschließlich der Wasserfläche, zu verändern, insbesondere Bodenbestandteile zu entnehmen oder aufzuschütten, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen;
- 5. grundwassergefährdende Stoffe (insbesondere Öl, Treibstoff, Fäkalien usw.) einzuleiten oder einzubringen, Wasser zu entnehmen, Abfälle, Müll und Schutt aller Art abzulagern bzw. wegzuwerfen, Autowracks abzustellen oder die Landschaft auf sonstige Weise zu verunreinigen;
- Bild- oder Schrifttafeln (z. B. Reklameschilder) sowie Plakate anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- Baumaßnahmen vorzunehmen, auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Freileitungen und Versorgungsanlagen aller Art zu errichten.

§ 4

Im Bereich des Naturschutzgebietes sind auch folgende — dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes zuwiderlaufende — Handlungen verboten:

- Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brutstätten und Bauten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Säugetiere und Vögel an ihren Bauten und Brutstätten zu fotografieren oder zu filmen;
- 3. Tiere oder Pflanzen einzubringen;
- die Jagd auszuüben, Sportfischerei von der Halbinsel und den Inseln aus in der Zeit vom 16. März bis 15. August auszuüben;
- 5. mit Kraftfahrzeugen zu fahren und Kraftfahrzeuge zu parken;
- 6. Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
- den an der oberen Böschungskante entlang führenden Pfad zu verlassen;
- 8. zu lagern, zu lärmen oder Feuer anzuzünden;
- 9. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- zu baden oder mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu fahren.

§ 5

- (1) Werden in dem Naturschutzgebiet Veränderungen gemäß § 3 oder Handlungen gemäß § 4 vorgenommen, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung bzw. zu erteiten Ausnahmegenehmigungen, einschließlich Bedingungen und Auflagen, stehen, so kann der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt auf Kosten der Betroffenen die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen im Sinne von § 3 oder § 4 sind auf Anordnung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt zu beseitigen oder zu mildern, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist: behörlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt die in dem Schutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben die dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen zu dulden.

Ş

- (1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben:
 - die dem Schutz und der Erhaltung des Gebietes dienenden Maßnahmen;
- die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen.
- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 4 Nrn. 1 und 4 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Bekämpfung von Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus-

und Feldsperlingen sowie von Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 8

- (1) Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt kann auf Antrag nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt sowie der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn der Schutz oder die Erhaltung des Gebietes es erfordert.
- (3) Ausnahmegenehmigungen ersetzen nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

8 9

- (1) Wer ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8 vorsätzlich in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht sind.
- (2) Wer die in Absatz 1 genannten, mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht bzw. vorsätzlich oder fahrlässig der in § 6 Abs. 1 genannten Meldepflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig gemäß § 21 a Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bzw. § 15 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz.
- (3) Wer ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8 den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 21 a Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde (§ 21 a Abs. 4 des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 10

Nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes können Gegenstünde, auf die sich eine Straftat nach § 21 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a bezieht, eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung Im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 1. 1972

Der Regierungspräsident — höhere Naturschutzbehörde — VII/9 — 46 d 04/01 H 2 gez. Dr. Wierscher StAnz. 5/1972 S. 247

164

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bruderlöcher", Gemarkung Erfelden, Landkreis Groß-Gerau

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Hessische Gesetz zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), sowie des § 6 Abs. 3 und 4. des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch das Hessische Gesetz zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das OWiG und das EGOWiG und durch das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

zu Fachhochschullehrern (BaL) FHL z. A. (BaP) Dr. Ralf Bokermann, Dr. Waltraut von Hackewitz (beide 30. 4. 1974); zum Amtsrat Amtmann (BaL) Kurt Ring (30. 4. 1974);

Hess. Landesbibliothek Fulda

ernannt:

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Hans Sperzel (16. 4. 1974);

Hess. Staatstheater Darmstadt

ernannt:

zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Bernd Löffler (29. 4. 1974):

Museum Wiesbaden

ernannt:

zum Oberkustos Kustos (BaL) Dr. Ulrich Schmidt (30, 4, 1974);

Hess. Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Geisenheim

ernannt

zum Wiss. Oberrat Wiss. Rat (BaL) Dr. Heinrich Wienhaus (10. 5. 1974);

zum Wiss. Oberrat (BaL) Wiss, Rat z. A. (BaP) Dr. Konrad Mackroth (22, 5, 1974):

zum Wiss. Rat (BaL) Wiss. Rat z. A. (BaP) Dr. Claus Schaller (13. 5. 1974);

Gemeinsame Verwaltung des Landeskonservators und Landesarchäologen von Hessen Wiesbaden

ernannt:

zum Regierungsdirektor Oberkonservator (BaL) Dr. Fritz Rudolf Herrmann (10. 5. 1974);

Hochschule für Gestaltung Offenbach

ernannt:

zu Professoren an einer Kunsthochschule die Dozenten an einer Kunsthochschule (BaL) Kurt Steinel (14. 5. 1974), Lore Kramer (15. 5. 1974), Klaus Staudt (15. 5. 1974);

Hess. Staatsarchiv Marburg/Lahn

in den Ruhestand getreten:

Oberarchivrat Dr. Karl Ernst Demandt (1. 5, 1974);

Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt

zum Oberinspektor Inspektor (BaP) Wolfgang Immelt (29. 4. 1974);

Saalburgmuseum Saalburg-Kastell

ernannt

zum Kustos (BaL) Kustos z. A. (BaP) Dr. Bernhard Beck-mann (6, 5, 1974).

Wiesbaden, 27, 6, 1974

Der Hessische Kultusminister I B 1.1 — 050/35 (155) StAnz. 28/1974 S. 1275

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Landesarbeitsgericht Frankfurt a. Main

ernannt:

zum Richter an dem Landesarbeitsgericht als ständiger Vorsitzender einer Kammer (Vorsitzender Richter) (RaL) Dr. Helmut Heidelbach (29. 4. 1974);

zum Richter (RaL) Frank Launhard (21. 5. 1974);

zu Inspektoren (BaP) Renate Jäger, Heinrich Schalk, Dieter Scherrer (sämtlich 26. 4. 1974);

versetzt

vom Amtsgericht Trier Obersekretär Hans-Georg Jahnel, Arbeitsgericht Marburg (1. 5. 1974);

entlassen:

Inspektorin Kristina Wild, Arbeitsgericht Darmstadt gem. § 41 Abs. 1 HBG (31. 5. 1974);

Sekretäranwärter Ulrike Gierse, Arbeitsgericht Frankfurt, Gisela Mauritz, Arbeitsgericht Gießen, Hanno Volkmann, Arbeitsgericht Darmstadt (sämtlich 30. 6. 1974) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main. 18. 6. 1974

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main 55 f 276

StAnz. 28/1974 S. 1276

901

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "See am Goldberg", Gemarkung Heusenstamm, Kreis Offenbach, vom 27. Juni 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "See am Goldberg", Gemarkung Heusenstamm, Kreis Offenbach, vom 14. 1. 1972 (StAnz. S. 247) wird wie folgt geändert:

- §§ 3 und 4 werden in § 3 zusammengefaßt; er erhält folgende Fassung:
 - "§ 3
 - (1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

- (2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:
 - Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 - 2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu photographieren oder zu filmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 - 3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- 4. das Gelände außerhalb des an der oberen Böschungskante entlang führenden Pfades zu betreten, zu befahren, dort zu parken, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- zu lärmen, mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu fahren, oder Feuer anzuzünden;
- 6. Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Wasserfläche zu verändern;

- 8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen, das Gelände sonst zu verunreinigen oder Wasser zu entnehmen;
- 9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 10. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
- 11. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht dem Schutz des Naturschutzgebietes dienen;
- 12. Hunde frei laufen zu lassen;
- 13. wasserwirtschaftliche, straßen- und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen;
- 14. die Jagd auszuüben, Sportfischerei von der Halbinsel und den Inseln aus in der Zeit vom 16. März bis 15. August auszuüben."
- 2. § 5 wird gestrichen.
- 3. § 7 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

"§ 4

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
- 1. die Ausübung der Fischerei mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
- 2. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Hausund Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199)."
- 4. § 8 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

"§ 5

- (1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesan-stalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften ersorderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.
- 5. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

- (1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutzund Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes)."
- 6. § 9 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

"§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
- 2. freilebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
- 3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
- 4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art betritt oder benutzt;
- 5. lärmt, mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art fährt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
- 6. Flächen umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
- 7. die Bodengestalt oder die Wasserfläche in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art verändert;
- 8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt oder Wasser entnimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
- 9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
- 10. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
- 11. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
- 12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
- 13. Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 13 vornimmt;
- 14. die Jagd und Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz)."
- 7. § 10 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. 6. 1974

Der Regierungspräsident höhere Naturschutzbehörde VII/9 — 46 d 04/01 H 2 gez. Dr. Wierscher

StAnz. 28/1974 S. 1277

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Landrat des Main-Taunus-Kreises sind folgende Dienstsiegel in Verlust geraten:

- großes Dienstsiegel mit der Umschrift: "Der Landrat dec Main-Taunus-Kreises in Frankfurt/M.-Höchst, Nr. 12", und dem Landeswappen
- kleines Dienstsiegel mit der Umschrift: "Der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst, Nr. 9" und dem Landeswappen.

Die vorstehenden Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 28. 6. 1974

Der Regierungspräsident I 1 -- 5 e 08/13 (45)

StAnz. 28/1974 S. 1276

Personalnachrichten

1292

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident Kassel bei der Schutzpolizei

ernannt:

zum Polizeikommissar Polizeiobermeister (BaL) Werner Vaupel, PSt. Melsungen (29. 4. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Polizeiobermeister (BaP) Christoph Biskup, PD Fulda (22. 6. 1977), Wilfried Lies, PD Marburg (23. 6. 1977); die Polizeimeister (BaP) Dieter Nöding, PK Bad Hersfeld (15. 6. 1977), Arthur Meischt (11. 6. 1977), Erwin Krause (10. 7. 1977), Hans Rinn, sämtlich PSt. Marburg (16. 7. 1977) Lothar Kunert, PSt. Fritzlar (3. 8. 1977);

von dem Regierungspräsidenten Freiburg (Baden-Württemberg) Polizeimeister (BaL) Rudolf Oellers, PASt. Bad Hersfeld (1. 5. 1977);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Ewald Ortmeier, PK Eschwege (1.5. 1977), Heinrich Hubert, PASt. Kassel (1. 6. 1977), Heinrich Feußner, PASt. Petersberg (1. 7. 1977), Friedrich Schweitzer, Julius Rostek, beide PSt. Rotenburg (beide 1. 7. 1977), Walter Müller, PK Korbach, Heinrich Möller Pst. Fulda (beide 1. 8. 1977), Leo Oswald, PSt. Fulda, Heinrich PSt. Gölbe (beide 1. 9. 1977). rich Heinisch PSt Cölbe (beide 1. 9. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Gerhard Kuck, PSt. Marburg (1. 5. 1977), Herbert Brückner, PSt. Witzenhausen (1. 6. 1977), Ferdinand Hoffmann, PK Homberg (1. 7. 1977);

enilassen:

Polizeiobermeister Otto Junck, PSt. Marburg (12. 7. 1977) gemäß § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Polizeihauptmeister Karl Teubner, PASi. Kassel (6. 6. 1977). Kassel, 19, 9, 1977

> Der Regierungspräsident P/1 - 7 o 16/03 B

StAnz, 41/1977 S. 1980

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz Ministerium

ernannt:

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Verwaltungsangestellter Harald Knappik (14. 9. 1977).

Wiesbaden, 19. 9. 1977

Der Hessische Minister der Justiz ZB pers. K 73

StAnz. 41/1977 S. 1980

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main -

zum Direktor des Arbeitsgerichts Offenbach (Ral.) Richter Wolfgang Niedenthal (30. 6. 1977);

zum Richter am Arbeitsgericht als ständigem Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main (RaL) Richter Karl Friedrich Feldmann (30. 6. 1977);

zu/zur Richter/in (RaL) Richterin (RaP) Marion Mattern (1. 7. 1977), die Richter (RaP) Stephan Reich (16. 9. 1977), Ingo Prieger, sämtlich Arbeitsgericht Frankfurt am Main (27. 9. 1977);

zum Richter (RaP) Assessor Herbert Bornmann, Arbeits-gericht Frankfurt am Main (16. 5. 1977);

zu Inspektoren (BaL) die Inspektoren (BaP) Friedbert Mathieu, Arbeitsgericht Frankfurt am Main, Horst Nespithal, Arbeitsgericht Offenbach (beide 1. 7. 1977).

Frankfurt am Main, 26. 9. 1977

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts 55 f 276

StAnz. 41/1977 S. 1980

1293

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet "See am Goldberg" vom 14. September 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet: Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

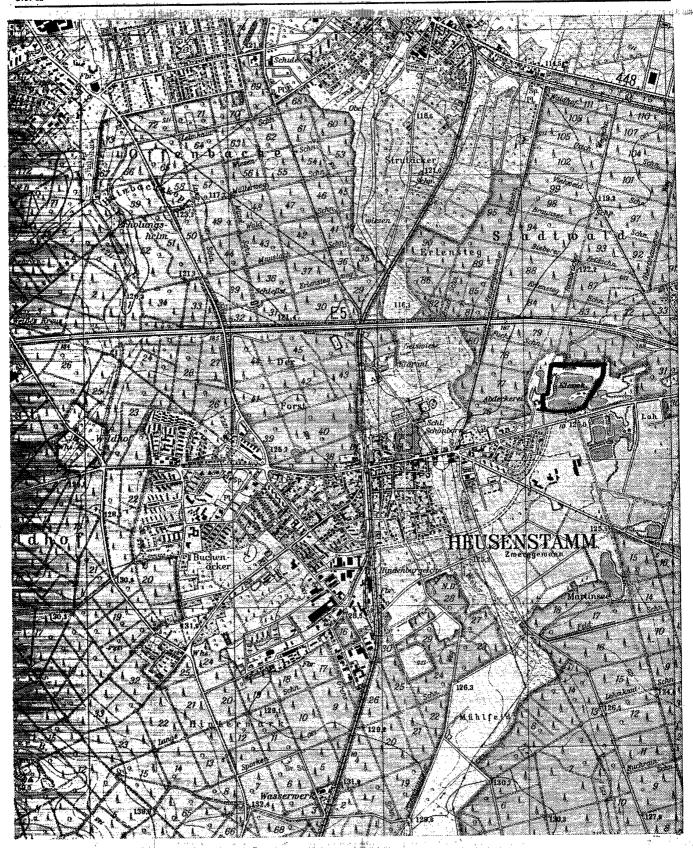
\$ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutz-buch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet "See am Goldberg" besteht aus einem durch Kiesabbau entstandenen See und dessen Ufern der Gemarkung Heusenstamm, Kreis Offenbach. Seine Größe beträgt 12,24 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Gemarkung Heusenstamm, Flur 15, Nrn. 11, 12/1, 12/2 und 16.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten Maßstab 1:25 000 und 1:1 000 rot eingetragen.
- (4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt Höhere Natur-

- schutzbehörde hinterlegt. Weitere Aussertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Kreises Offenbach — Untere Naturschutzbehörde —und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen wer-
- (5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.
- (1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutz-
- (2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:
- 1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu be-unruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut-oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 4. das Gelände außerhalb des an der Ostgrenze des Naturschutzgebietes entlang laufenden Weges zu betreten;



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "See am Goldberg"

Darmstadt, 22. 9. 1977

Der Regierungspräsident Höhere Naturschutzbehörde

- 5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten. Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten:
- 6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszu-
- 8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
- Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wasser-gesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen:
- feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks ab-zustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
- 11. Biozide anzuwenden;
- 12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bau-ordnung vom 31. August 1976 zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
- 13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
- 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. das Betreten des Naturschutzgebietes zur Ausübung des Wintersports, wenn die Wasserfläche vereist ist;
- 2. die Ausübung der Jagd außer auf Stockenten und Möwen;
- die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutz-behörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

- (1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutz-gebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Raichenstungsburgensten Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr-lässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,
- 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Verrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
- 3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
- 4. das Gelände außerhalb des an der Ostgrenze des Naturschutzgebietes entlang laufenden Weges betritt (§ 3 Abs. 2

- 5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
- 6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
- 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
- 8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
- 9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
- Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
- 11. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
- 12. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
- Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
- 15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "See am Goldberg" in der Gemarkung Heusenstamm, Kreis Offenbach, vom 14. Januar 1972 (StAnz. S. 247), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "See am Goldberg", Gemarkung Heusenstamm, Kreis Offenbach, vom 27. Juni 1974 (StAnz. S. 1278), wird aufgehoben

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 9. 1977

Der Regierungspräsident Höhere Naturschutzbehörde In Vertretung gez. Bach

StAnz. 41/1977 S. 1980

1294

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27.7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen drei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet: gesetzt und dazu folgendes verordnet:

Einteilung der Schutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungs-anlagen, die sich auf Teile der Gemarkungen Heiligenborn, Driedorf, Roth, Gusternhain, Schönbach und Heisterberg, Lahn-Dill-Kreis, erstrecken, werden jeweils in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I (Fassungsbereich), Zone II (engere Schutzzone) Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10 000 und 657

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBL I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) In der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Felsberg von Reichenbach" vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1392) erhält § 9 folgende Fassung:

"§ 9

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden."

- (2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete
- "Schannenbacher Moor" vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1856),
- "Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim" vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1407),
- "Hainlache von Bickenbach" vom 14. September 1978 (StAnz.
- "Rallenteich von Eppertshausen" vom 7. Oktober 1976 (StAnz. Š. 1969),
- "Reinheimer Teich" vom 19. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 109), "Taubensemd" vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323),
- "Bruderlöcher" vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1206),
- "Altkönig" vom 27. Januar 1978 (StAnz. S. 603),
- "Burghain Falkenstein" vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2321),
- "Rentmauer-Dattenberg" vom 12. Juli 1974 (StAnz. S. 1398),
- "Schmittröder Wiesen" vom 10. Mai 1977 (StAnz. S. 1245),
- "Altholzinsel Gretenberg" vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2119), "Beilstein" vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 548),
- "Hässeler Weiher von Neuenhaßlau" vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197),
- "Hochbruch von Hausen" vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 Š. 175),
- "Kirschenwiesen von Marjoß" vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978, S. 224),
- "Am Rauhensee bei Steinheim" vom 17. Oktober 1977 (StAnz. S. 2337),
- "Röhrig von Rodenbach" vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2321), "Weinberg bei Steinau" vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 222),
- "Wiesbüttmoor" vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019),
- "Rossert-Hainkopf-Dachsbau" vom 18. Mai 1977, (StAnz. S. 1248),
- "Bruchwiesen von Dorndiel" vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071),
- "See am Goldberg" vom 14. September 1977 (StAnz. S. 1980),
- "Bruch von Heegheim" vom 5. August 1976 (StAnz. S. 1578),
- "Nachtweid von Dauernheim" vom 1. November 1978 (StAnz. ຶS. 2324),
- "Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen" vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 605),
- "Enkheimer Ried" vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 2056),
- "Finkenloch von Wallernhausen" vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 2002),

erhält § 5 folgende Fassung:

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

- (3) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete
- "Weschnitzinsel von Lorsch" vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520),
- "Rallbruch von Wolfskehlen" vom 9. April 1979 (StAnz. S. 959), Torfkaute, Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen" vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1762),
- "Oberes Emsbachtal" vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2525),
- "Hailerer Sommerberg" vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2363),
- "Lochborn von Bieber" vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1765), "Niderrodenbacher Steinbrüche" vom 20. November 1979 (StAnz. S. 2361),
- "Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster" vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2522),
- "Weinberg von Neuengronau" vom 29. November 1979 (StAnz. S. 2402),
- "Erlenwiesen-Hattenberg bei Marköbel" vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1337),
- Kinzigaue bei Langenselbold" vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1865),
- "Bruch von Bad König und Etzengesäß" vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437),
- "Rotes Wasser Olfen" vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1868), "Im Grenzstock von Gettenau" vom 23. August 1979 (StAnz. S. 1850),

erhält § 6 folgende Fassung:

"§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden."

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staats-anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt gez. W. Link Regierungspräsident StAnz. 28/1989 S. 1484

658

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Erbach im Bereich der Martin-Luther-Straße, Neckarstraße von Jahnstraße bis Neue Lustgartenstraße, Bahnstraße, Am Schloßgraben, Brükkenstraße, Werner-von-Siemens-Straße bis Sylvester-Stockh-